

ZUSATZVEREINBARUNG ZUR GRUPPENVERSICHERUNG

Die nachfolgenden Bedingungen gehen den anderen Bedingungen des Vertrages vor

1. Direktanspruch der versicherten Person

Abweichend von § 44 Abs. 2 VVG kann die versicherte Person Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbständig gegen den Versicherer geltend machen.

2. Verzicht auf Aufrechnungsrecht

Abweichend von §35 VVG verzichtet der Versicherer gegenüber der versicherten Person auf eine Aufrechnung mit einer Forderung aus dem Versicherungsvertrag, die ihm gegen den Versicherungsnehmer oder einem sonstigen Dritten zusteht.

3. Informationspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- die versicherten Personen rechtzeitig darüber zu informieren, dass sie - abweichend von § 44 Abs. 2 VVG - im Versicherungsfall einen Direktanspruch gegenüber dem Versicherer haben;
- die versicherten Personen rechtzeitig darüber zu informieren, dass - abweichend von § 35 VVG - kein Aufrechnungsrecht des Versicherers gegenüber der versicherten Person besteht;
- die versicherten Personen rechtzeitig darüber zu informieren, dass die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Personen berücksichtigt wird, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist;
- die versicherten Personen rechtzeitig über bedeutsame Änderungen im Sinne des § 7 Abs. 3 VVG i.V.m. § 6 VVG-InfoV zum Versicherungsvertrag zu informieren;
- die versicherten Personen rechtzeitig über die Kündigung oder einvernehmliche Aufhebung des Versicherungsvertrages in Textform zu informieren.

Der Versicherungsnehmer kann ein für ihn geeignetes Medium zur Information der versicherten Personen wählen. Zur Erfüllung seiner Pflicht genügt auch die Veröffentlichung der Informationen auf einer allen Versicherten frei zugänglichen Internet/Intranetseite.

Der Versicherer ist berechtigt zu überprüfen, ob der Versicherungsnehmer seinen Informationspflichten nachkommt.

4. Veröffentlichung von Werbe- und Informationsunterlagen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Veröffentlichung von Werbeunterlagen und Informationsunterlagen zum Versicherungsschutz das Einverständnis des Versicherers einzuholen.

5. Änderung der Vorgaben für Gruppenversicherung durch Bafin

Bei Änderung der Vorgaben für Gruppenversicherung durch die Bafin verpflichteten sich der Versicherungsnehmer und der Versicherer einvernehmlich an einer Änderung des Versicherungsvertrages mitzuwirken. Kommt eine Einigung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer nicht zustande, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen.

6. Nachhaftungsfrist

Endet das Versicherungsverhältnis durch Kündigung oder Aufhebung, so besteht Versicherungsschutz weiterhin für die Dauer von bis zu drei Monaten vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet die versicherten Personen rechtzeitig vor Ablauf dieser Nachhaftungsfrist über den bevorstehenden Fortfall des Versicherungsschutzes zu informieren.

7. Ausschluss Pflichtversicherung

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, die einer Pflichtversicherung unterliegen.

8. Beitragszahlung durch die versicherte Person

Zahlt die versicherte Person den Beitrag für die Versicherung unmittelbar an den Versicherer oder mittelbar über den Versicherungsnehmer an den Versicherer, gilt Folgendes:

8.1 Vertragsänderungen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer haben für die versicherten Personen nur eine Wirkung für die Zukunft. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Personen einen Monat vor Inkrafttreten der Vertragsänderungen über diese zu informieren. Die versicherten Personen können innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Information aus dem Versicherungsverhältnis austreten.

8.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Entgelt für versicherungsfremde Leistungen, wie z.B. Serviceleistungen des Versicherungsnehmers, die bei Notfällen oder Reisen gewährt werden, gesondert auszuweisen.